

Anleitung

zum Ausfüllen der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes des forstwirtschaftlichen Vermögens für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche über 100 ha (Lager Nr. Luf 4) und des Beiblattes (Lager-Nr. Luf 5)

Vorbemerkungen

Sämtliche Zitierungen des Forstgesetzes beziehen sich auf das Forstgesetz 1975 in der Fassung des BGBl. Nr. 576/1987.

Zu I. Allgemeines über den Forstbetrieb

Dieser Teil der Erklärung betrifft die topographischen Verhältnisse, die innere und äußere Verkehrslage, die Forstaufschließung und gegebenenfalls die besonderen Verhältnisse, welche von den als regelmäßig unterstellten abweichen (Bestandesschäden, Streulage, Waldbrandversicherung). Beim Ausfüllen ist besonders zu beachten, dass die Punkte 2 bis 7 nur für die mit Hochwald bestockten Flächen folgender Betriebsklassen, welche im Punkt III getrennt aufzuliedern sind, gelten:

Wirtschaftswald; Bannwald;
Erholungswald; Parkwald;
Alpwald, soweit kein Schutzwald;
Neuaufforstungen landw. Grenzertragsböden;
Umwandlungen aus Nieder- und Mittelwald;
Windschutz- und Quellenschutzanlagen.

} nicht
älter als
40 Jahre

Ausschlagwald (Punkt IV) und Schutzwald (Punkt V) dürfen daher bei der Beantwortung der Punkte I.2 bis I.7 nicht berücksichtigt werden!

Zu I.2 Lagebeschreibung

Zum öffentlichen Verkehrsnetz gehören neben Bundes- und Landesstraßen auch Gemeindewege und Genossenschaftswege des öffentlichen Rechtes, sofern die beiden letzteren LKW-befahrbar sind und nicht überwiegend von einem einzelnen oder mehreren hiezu verpflichteten Wegbenützer(n) zu erhalten sind.

Zu I.3 Geländeverhältnisse

Zum Unterwuchs zählen Brombeere, Sträucher (z.B. Holunder) und mannshohe Naturverjüngungen im Altholz, durch welche die Rückung besonders erschwert wird. Leichter Unterwuchs ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel, starker Unterwuchs, wenn mehr als zwei Drittel der Fläche damit bewachsen sind. Dickungen gehören nicht zum Unterwuchs!

Die Summe von I.3.a bis I.3.d muß 10 Zehntel betragen!

Zu I.4 Bringungsbesonderheiten

Bei der Beurteilung der Bringungsbesonderheiten ist zu berücksichtigen, dass entsprechend den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für die innere Verkehrslage regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen sind. Als regelmäßig ist das Vorhandensein eines intakten Forststraßennetzes unterstellt (40 lfm je ha). Als regelmäßig ist ferner unterstellt, dass die Rückung und Bringung im ebenen und leicht geneigten Gelände mit Schlepperfahrzeugen, sonst aber durch Ausnützung der Schwerkraft (Bodenlieferung) erfolgt. Daraus ergibt sich, dass Bergaufbringung (Punkt I.4.a) und Aufseilen im Bodenzug (Punkt I.4.b) auf jene Fläche beschränkt ist, wo es keine andere wirtschaftlich-vertretbare Bringungsmöglichkeit gibt. Keine Erschwerung gibt es auf dem schmalen, unmittelbar unterhalb der

Forststraße befindlichen Streifen, von welchem Holz mittels Ladekrans direkt auf den LKW gelegt wird und weiters auf dem unterhalb der Forststraße liegenden breiteren Streifen, von welchem trotz Vorhandenseins einer tiefer gelegenen Forststraße Holz aufgeseilt wird.

Zu I.5 Allgemeine Bedingungen für den Forstwegebau

- e) Es sind nur Objekte anzugeben, deren Einzelherstellung einen Betrag von 1.800 Euro übersteigt.
g) Das Grundgestein ist nur dann anzugeben, wenn Felssprengungen (Punkt I.5.b) erforderlich sind.

Zu I.6 Schäden

- a) Zum Hauptbestand gehören alle Bäume, die am oberen Kronenschirm teilnehmen (Oberschicht) und von denen zu erwarten ist, dass sie das Endnutzungsalter erreichen werden. Ein Baum gilt als von Rotfäule befallen, wenn der Pilzbefall im Holzkörper deutlich erkennbar ist. Bäume mit Rindenverletzungen, welche spätere Rotfäuleschäden lediglich vermuten lassen, sind daher nicht zu zählen.
b) Hiezu gehören beispielsweise:
Wurzelschwamm (*Trametes radiciperda*);
Hallimasch (*Agaricus melleus*);
Kiefernbaumschwamm (*Trametes pini*);
Riemenblume (*Loranthus europaeus*).
c) Immisionsschäden
Diese sind nachzuweisen. Der Nachweis ist gemäß Punkt 6.3 erster Satz und Punkt 6.4 der Kundmachung der Entscheidungen des Bundesministers für Finanzen bezüglich der Bewertungsgrundlagen für das forstwirtschaftliche Vermögen per 1. Jänner 1988 - Teil III zu führen. (BMF, Z 081610/3-IV/8/88, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 14. Dezember 1988)

Zu I.7 Transportentfernung

Waldablage ist jene Stelle im Walde, an der das verkaufsfertige Rohholz zur Abfuhr mit LKW oder Traktor gelagert werden kann. Beim derzeitigen Stand des Forststraßenbaues ist anzunehmen, dass entlang des gesamten Forststraßen- und Forstwegenetzes eine Lagerungsmöglichkeit besteht. Die Transportentfernung ist als gewogenes Flächenmittel zu berechnen. Beispiel: Vom Teil A mit einem Flächenausmaß von 1000 ha beträgt die Transportentfernung 5 km und vom Teil B mit einem Flächenausmaß von 200 ha 11 km. Die mittlere Transportentfernung beträgt $[(1000 \times 5) + (200 \times 11)] : 1200 = 6$ km.

Zu I.1 und II. Flächennachweis

Zu II.1 Katasterstand

Hier sind - getrennt nach Katastralgemeinden - die Flächenangaben aus der Grundstücksdatenbank einzutragen. Beachten Sie, dass die Zeilen „landw. genutzte Grundflächen“ und „Gewässer und sonstige“ aus den Flächensummen mehrerer Benützungsarten bestehen können.

Zu II.2.1 Holzbodenfläche

Hiezu gehören, ungeachtet der in der Grundstücksdatenbank ausgewiesenen Benützungsart der

Grundflächen:

- a) Sämtliche der Holzproduktion dienenden Flächen einschließlich der vorübergehend unbestockten, der Aufzucht von Holzgewächsen gem. § 1 ForstG 1975 bestimmten Flächen (Blößen) folgender Betriebsklassen: Wirtschaftswald; Bannwald; Schutzwald; Erholungswald gem. § 36 ForstG; Neuaufforstungen landw. Grenzertragsböden; Umwandlungen aus Nieder- und Mittelwald; Windschutz- und Quellenschutzanlagen.
- b) Forstgärten und Forstsamenplantagen, die ausschließlich oder hauptsächlich der Versorgung des eigenen Betriebes dienen.
- c) Durchhiebe für Leitungen und für mechanische Aufstiegshilfen (Seilbahnen, Sessel- und Schleplifte.) Die unmittelbar dem Betrieb von mechanischen Aufstiegshilfen dienenden Flächen gehören nicht mehr zur Forstbetriebsfläche. Dazu zählen z.B. die Flächen der Gebäude von Tal- und Bergstation mit Kassen Warte-, Maschinen- und Betriebsräumen, die Flächen der Zu- und Abgänge und Parkplätze, alle übrigen Flächen mit Betriebsvorrichtung und bei Standseilbahnen auch die Fläche des Gleiskörpers.
- d) Parkanlagen, sofern solche größtenteils mit Bäumen bestockt sind und nach Größe, Lage und Beschaffenheit nicht zum Wohngebäude des Betriebsinhabers gehören.
- e) Alpwald (Weidewald), welcher zu einer Alpe gehört und eine Überschirmung von mehr als vier Zehnteln aufweist. Nicht zum Alpwald (Weidewald) gehören die als Unterstand für das Weidevieh bescheidmäßig (Alpbuch, Weidebuch) ausgeschiedenen Waldbestände kleineren Ausmaßes. Die Flächen des Alpwaldes (Weidewaldes) sind je nach Zutreffen unter Punkt III oder Punkt V einzutragen.

Die zu b) und c) gehörigen Flächen sind unter Punkt III in Spalte 2 (unbestockt) anzugeben.

Zu II.2.2 **Nichtholzbodenfläche**

Hiezu gehören, ungeachtet der in der Grundstücksdatenbank ausgewiesenen Benützungsort der Grundflächen, dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wald stehen und seiner Bewirtschaftung dienen. Es sind dies Flächen der forstlichen Bringungsanlagen (Forstwege, Forststraßen, Waldbahnen), Holzlagerplätze, Waldschneisen mit mehr als 4 m Breite u. ä.

Zu II.2.3 **Sonstige Forstbetriebsfläche**

Hiezu gehören, ungeachtet der in der Grundstücksdatenbank ausgewiesenen Benützungsort der Grundflächen, die Flächen des bei einem Forstbetrieb fallweise vorhandenen Gebäudebestandes:

- a) Forstdienstgebäude samt dazugehörigen Hofflächen und Hausgärten, welche dem Wohnbedarf der Forstangestellten und dem Verwaltungsbedarf (Forstverwaltung, Forstkanzlei usw.) dienen;
- b) Wirtschaftsgebäude (z.B. Garagen, Werkstätten), soweit sie dem Forstbetrieb dienen;
- c) Betriebsgebäude von forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Punkt VI) mit sämtlichen dazugehörigen Anlagen (z.B. Sägehalle, Rundholz- und Schnittholzplatz).

Nicht zur sonstigen Forstbetriebsfläche gehören die Flächen der Arbeiterwohnhäuser, der dem Jagdbetrieb dienenden Gebäude, des Wohngebäudes des Betriebsinhabers, der Wohnhäuser für Angestellte eines Nebenbetriebes

der Wohnhäuser für Angestellte eines Nebenbetriebes (Punkt VI), der Ski-Abfahrtspisten, welche infolge gänzlicher Rodung des Baumbestandes den forstwirtschaftlichen Hauptzweck verloren haben. Erfolgte eine Umwandlung in Grünland, sind sie der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sonst dem Grundvermögen zuzurechnen. In diesem Fall tragen Sie die Fläche der Ski-Abfahrtspisten in Zeile 11 ein.

Zu III. **Altersklassenübersicht des Hochwaldes**

Altersklasse: Altersmäßige Einteilung der Waldbestände in 20jährige Altersspannen.

Hochwald: ein aus Kernwüchsen (Saat, Pflanzung), Propflingen oder Stecklingen entstandener Waldbestand ohne Rücksicht auf Alter und Höhe der Bäume.

Betriebsklasse: die für eine gemeinsame Ertragsregelung zusammengefasste Waldfläche.

Zur besonderen Beachtung

Wenn Sie die für einzelne Betriebsklassen vorgesehene bewertungsmäßige Begünstigung beanspruchen wollen, ist eine getrennte Altersklassenübersicht für jede einzelne Betriebsklasse unbedingt erforderlich!

Zu IV. **Ausschlagwald**

IV. A **Niederwald:** in aus Stockausschlag oder Wurzelbrut entstandener Waldbestand, welcher überwiegend Brennholz liefert.

IV. B **Mittelwald:** eine Zwischenform von Niederwald und Hochwald, wobei die untere Schicht (Unterholz, Maißholz) aus Stockausschlag oder Wurzelbrut entstanden ist.

IV. C **Auwald:** ein auf Schwemmlandboden der Flussniederung entstandener Waldbestand aus Laubbäumen, welcher sowohl im Ausschlagwaldbetrieb als auch im Hochwaldbetriebsbewirtschaftet wird.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind in den Jahreszeilen die Betriebsergebnisse jenes Wirtschaftsjahres einzutragen, welches im jeweiligen in Spalte 5 angegebenen Jahr endet!

Zu V. **Schutzwald**

Gemäß § 21 ForstG 1975 sind Schutzwälder Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutze des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Dazu gehören:

- a) Wälder auf Flugsand- und Flugerdeböden;
- b) Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten;
- c) Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist;
- d) Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind;
- e) der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes;
- f) der an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.

Zu VI. **Nebenbetriebe** und VII. **Einnahmen aus Nebennutzungen**

Hinsichtlich eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres beachten Sie den Hinweis zu Punkt IV sinngemäß.